Im Asylmagazin 4/2019 finden Sie:

Nachrichten
Arbeitshilfen und Stellungnahmen
Projekte und Initiativen 83 Katharina Vogt: Erklärung von Paris zu europäischer Asyl- und Flüchtlingspolitik
Beiträge84Uwe Berlit: Herausforderungen durch die Verlagerung von Asylverfahren auf die GerichteAnne-Marlen Engler: Private Sicherheitsfirmen in FlüchtlingsunterkünftenStella Keil: Update zur Haftung aus Verpflichtungserklärungen
Ländermaterialien
Asylverfahrens- und -prozessrecht
Aufenthaltsrecht
Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Elternnachzug zu volljährig Gewordenen
Sozialrecht
obersient von Lea Hapke zu benordenpraxis and heemspreenang zur «Ausbildangsforderangs-Lucke» 155

Redaktionsschluss: 27. März 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V. Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net

Internet: www.asyl.net

V.i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,

Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin

Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-

u. Migrationsrecht 4/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Rechtsprechungsübersicht

Gerichte halten EuGH-Rechtsprechung zum Elternnachzug zu volljährig Gewordenen für anwendbar

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Die für Visumsverfahren zuständigen Gerichte VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg haben übereinstimmend das grundlegende Urteil des EuGH vom 12. April 2018¹ zum Elternnachzug zu volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen für anwendbar erklärt. Das OVG hatte sich in mehreren Entscheidungen hierzu bereits geäußert. Nunmehr ist das VG mit Urteil vom 1. Februar 2019² dezidiert dem Auswärtigen Amt entgegengetreten, welches den Standpunkt vertritt, dass die EuGH-Entscheidung, welche einen niederländischen Fall betrifft, auf die deutsche Rechtslage nicht anwendbar sei. Daher sprach das VG der Mutter eines anerkannten Flüchtlings ein Recht auf Elternnachzug zu, obwohl er während des Nachzugsverfahrens volljährig geworden war. Allerdings verwehrte das Gericht den minderjährigen Geschwistern des Betroffenen den Nachzugsanspruch.

Elternnachzug trotz eingetretener Volljährigkeit

Der Fall vor dem VG Berlin betraf einen syrischen Staatsangehörigen, der als Minderjähriger mit seinem volljährigen Bruder nach Deutschland geflohen und als Flüchtling anerkannt worden. Seine Mutter und drei Halbgeschwister (zwei weitere jüngere Geschwister sind noch unregistriert) hatten daraufhin den Familiennachzug beantragt. Während des Nachzugsverfahrens wurde der noch als Minderjähriger nach Deutschland gekommene Sohn volljährig. Die Behörden lehnten daraufhin den Nachzugsanspruch ab und begründeten dies damit, dass bei Eintritt der Volljährigkeit auch der Anspruch auf Nachzug der Eltern ende.

Diese Auffassung geht auch zurück auf die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, wonach ein Anspruch auf Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG nur bis zur Volljährigkeit des Kindes besteht.³

Der EuGH kam in dieser Frage allerdings in seinem oben genannten Urteil aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens aus den Niederlanden zu einem anderen Ergebnis: Eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber wäh-

rend des Asylverfahrens volljährig wird und die später als Flüchtling anerkannt wird, ist als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL⁴ anzusehen und behält daher ihr Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL. Entscheidend sei daher laut EuGH der Zeitpunkt, zu dem der Asylantrag gestellt wurde: War die hier lebende Person zu diesem Zeitpunkt minderjährig, geht der Anspruch auf Elternnachzug nicht verloren. Der EuGH begründete dies unter anderem damit, dass das Recht auf Familienzusammenführung andernfalls dadurch ausgehebelt werden könnte, dass die beteiligten Behörden das Asylverfahren und/oder das Visumsverfahren für den Elternnachzug bis zum Eintritt der Volljährigkeit verschleppen könnten.

Das Auswärtige Amt vertritt jedoch die Auffassung, dass sich die EuGH-Entscheidung nur auf die niederländische Rechtslage beziehe und auf Deutschland nicht anwendbar sei. Begründet wird dies damit, dass in den Niederlanden anders als in Deutschland auch nach Volljährigkeitseintritt des Kindes der Nachzugsanspruch der Eltern bestehen bleibt und erteilte Aufenthaltstitel verlängert werden können. Deutschland habe von der in Art. 15 Abs. 2 FamZ-RL eröffneten Möglichkeit, gesetzlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Eltern zu schaffen, aber gerade nicht Gebrauch gemacht.

Das VG lehnt die Auffassung des Auswärtigen Amts entschieden ab. Auch die oben erwähnte bisherige Rechtsprechung des BVerwG hierzu hält es für unionsrechtswidrig.

Das OVG Berlin-Brandenburg war gleichfalls bereits in mehreren Entscheidungen von einer Übertragbarkeit der EuGH-Rechtsprechung auf die deutsche Rechtslage ausgegangen. So hatte es nur zwei Wochen nach der Luxemburger Entscheidung festgestellt, dass die bislang geltende Rechtsprechung des BVerwG der Überprüfung bedürfe.6 In einer Entscheidung von September 2018 wurde das OVG noch deutlicher:7 Es lehnte einstweiligen Rechtsschutz bei drohender Volljährigkeit eines Kindes beim Elternnachzug ab, da der Nachzugsanspruch laut Rechtsprechung des EuGH bei Volljährigkeitseintritt nicht vereitelt werde. Schließlich gewährte es in einer Eilentscheidung von Dezember 2018 den Geschwisternachzug gemeinsam mit der Mutter zu einem mittlerweile volljährigen Flüchtling.8 Das OVG ging davon aus, dass die Mutter aufgrund der EuGH-Rechtsprechung auch nach Eintritt der Voll-

Asylmagazin 4/2019 123

¹ EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – C-550/16 A. und S. gg. Niederlande – Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff. – asyl.net: M26143; hierzu ausführlich: Heiko Habbe, Familiennachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen, Asylmagazin 5/2018, S. 149–153.

VG Berlin, Urteil vom 1.2.2019 – 15 K 936.17 V – asyl.net: M27094, oben ausführlich zitiert.

³ BVerwG, Urteil vom 18.4.2013 – 10 C 9.12 – Asylmagazin 6/2013, S. 207 ff.) – asyl.net: M2081.

⁴ EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG, abrufbar auf asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte«.

Siehe asyl.net, Meldung vom 12.10.2018: Auswärtiges Amt hält EuGH-Urteil »A. und S.« zum Elternnachzug nicht für anwendbar.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.4.2018 – OVG 3 S 23.18, OVG 3 M 22.18, OVG 3 M 23.18 – Asylmagazin 10-11/2018, S. 379 f. – asyl.net: M26533.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.9.2018 – OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18 – Asylmagazin 12/2018, S. 449 – asyl.net: M26617.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – Asylmagazin 1–2/2019, S. 38 f. – asyl.net: M26883.

jährigkeit des Sohnes einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben werde.

Im Anschluss daran befand nun das VG Berlin, der EuGH habe unmissverständlich festgestellt, dass die Frage, auf welchen Zeitpunkt zur Beurteilung des Alters der stammberechtigten Person beim Elternnachzug abzustellen ist, unionsrechtlich einheitlich für alle Mitgliedstaaten zu bestimmen ist. Daher sei die EuGH-Entscheidung für alle Mitgliedstaaten verbindlich und auch in Deutschland anwendbar.

Mit der Argumentation des Auswärtigen Amts setzt sich das VG ausführlich auseinander. Laut seiner Interpretation setzt der EuGH keineswegs ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Eltern nach Eintritt der Volljährigkeit voraus. Die Entscheidung des Gerichtshofs betreffe nicht die Folgen des Nachzugsrechts, sondern die Ausübung des Nachzugsrechts selbst. Diese Ausübung sei auch nicht unbeschränkt. Vielmehr sei laut EuGH der Nachzugsantrag bei Personen, die während des Asylverfahrens volljährig geworden sind, innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung zu stellen.

Allerdings erkennt auch das VG Berlin an, dass sich nach Visumserteilung ein Aufenthalt »zumindest von einer gewissen Dauer« anschließen muss, um den Anspruch auf Familiennachzug in der Praxis zu gewähren. So hatte es das OVG Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Umsetzung des Nachzugsanspruchs formuliert. 10 Konkret weist das VG darauf hin, dass in der FamZ-RL (Art. 13 Abs. 2 S.1) und ihrer Umsetzung im deutschen Recht (§ 27 Abs. 4 S. 4 AufenthG) bereits vorgesehen ist, dass der Aufenthaltstitel zur Gewährung des Familiennachzugs grundsätzlich für ein Jahr erteilt wird. Durch die Erteilung für diese Gültigkeitsdauer auch bei nicht mehr bestehender Minderjährigkeit könne das Nachzugsrecht zu volljährig Gewordenen gewährleistet werden. Erst nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels müsste die Fiktion der Minderjährigkeit nicht mehr angewandt werden und eine Verlängerung könne dann verweigert werden.

Folglich erkannte das VG im vorliegenden Fall den Nachzugsanspruch der Mutter zu dem während des Nachzugsverfahrens volljährig gewordenen anerkannten Flüchtling an. Darüber hinaus befand das VG die Frage für unerheblich, ob die Volljährigkeit bereits im Asylverfahren oder erst im anschließenden Visumsverfahren zum Familiennachzug eingetreten ist. Der EuGH habe klargestellt, dass es für Betroffene beim Familiennachzug nicht von Nachteil sein dürfe, wenn sie im Asylverfahren volljährig geworden sind. Dies müsse erst recht gelten, wenn die Volljährigkeit erst später im Nachzugsverfahren eintritt.

Diese Rechtsprechung verdeutlicht, dass die deutsche Behördenpraxis entsprechend der Vorgaben des EuGH angepasst werden muss. ¹¹ Aufgrund der bisher bestehenden Haltung des Auswärtigen Amts ist jedoch nicht absehbar, wie sich die Verwaltungsgerichtsentscheidungen auf die Visapraxis auswirken werden. Im Hinblick darauf sind auf dem Informationsportal familie.asyl.net Hinweise für die Beratungspraxis zu finden. ¹² Jedenfalls sollten Betroffene sich an fachkundige Kanzleien oder Beratungsstellen wenden.

Kein Geschwisternachzug mangels ausreichenden Wohnraums

In dem ihm vorliegenden Fall gewährte das VG Berlin wie dargestellt den Elternnachzug, den minderjährigen Geschwistern des Betroffenen versagte das VG allerdings die erforderlichen Visa zur gemeinsamen Einreise mit der Mutter. Hierbei stellte es zentral darauf ab, dass kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung stünde. Dabei sei bei der Berechnung des Wohnflächenbedarfs auch die Mutter zu berücksichtigen, obwohl das Wohnraumerfordernis für ihren Nachzug als Elternteil nicht erforderlich ist. Aufgrund seiner Berechnung befand das Gericht eine 45-qm-Wohnung, die die beiden in Deutschland lebenden Brüder bewohnen, für nicht ausreichend. Ein in diesem Fall beigebrachtes Schreiben eines Dritten, der als Vermieter mehrerer Wohnungen bestätigte, der Familie eine 75-qm-Wohnung zur Verfügung stellen zu können, hielt das Gericht für nicht ausreichend nachprüfbar. Auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums könne nicht verzichtet werden. Anderes ergebe sich nicht aus der EuGH-Entscheidung, da diese sich nicht auf den Geschwisternachzug beziehe.

Das VG Berlin stellte ferner fest, dass auch die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung für den Geschwisternachzug nicht erfüllt sei, obwohl es darauf nicht ankäme, weil der Nachzug bereits am Erfordernis des ausreichenden Wohnraums scheitere. Ein Ausnahmefall, in dem von der Lebensunterhaltssicherung für die Kinder abgesehen werden könne, läge in diesem Fall nicht vor. Die Mutter könne mit den minderjährigen Kindern weiter in der (noch immer umkämpften) Stadt Idlib in Syrien leben. Ihr in Deutschland lebender Sohn sei volljährig und nicht auf sie angewiesen. Der dennoch bestehende Nachzugsanspruch aufgrund der EuGH-Rechtsprechung sei im Ergebnis nicht auf die Geschwister auszudehnen.

124 Asylmagazin 4/2019

⁹ Ein abgeleitetes, selbständiges Aufenthaltsrecht der Eltern bejahend: Constantin Hruschka, Kein »aging out«, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 19/2018, S. 1453.

 $^{^{\}rm 10}$ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018, a. a. O. (Fn. 8).

 $^{^{11}\,}$ So auch Habbe, a. a. O. (Fn. 1) und Hruschka, a. a. O. (Fn. 9), S. 1451.

¹² Siehe familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen unter »Nachzug der Eltern zu unbegleiteten Minderjährigen« und dort insbesondere Arbeitshilfen des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und des DRK-Suchdienstes.

Demgegenüber hatte das OVG Berlin-Brandenburg in einer seiner auf das EuGH-Urteil folgenden Entscheidungen eine Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung für zwingend gehalten.¹³ Damit bestätigte das OVG seine Rechtsprechung, wonach im Einzelfall vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden kann und das dem nachzugsberechtigten Elternteil erteilte Visum ausreichende Grundlage für den Kindernachzug bietet.¹⁴ Zum Wohnraumerfordernis hatte sich das OVG in diesem Fall jedoch nicht zu äußern.

Die Gerichtsentscheidungen verdeutlichen, dass es in Bezug auf den Nachzug von minderjährigen Geschwistern an einer klaren gesetzlichen Regelung fehlt.15 Grundund menschenrechtliche Vorgaben erfordern aber auch jetzt schon Entscheidungen, die das Kindeswohl und die Familieneinheit berücksichtigen. 16 Daher wird gefordert, dass auf Grundlage der bereits bestehenden Normen der Geschwisternachzug zusammen mit den Eltern unter Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ermöglicht wird, solange eine gesetzliche Grundlage hierfür noch nicht geschaffen wurde. 17 Einige Ausländerbehörden scheinen ihre Praxis bereits dahingehend geändert zu haben und gewähren Visa für minderjährige Geschwister zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern unter Anwendung der Kindernachzugsregelung des § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, ohne dass die Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum vorausgesetzt werden.¹⁸

Entscheidung zur Verpflichtungserklärung

OVG Niedersachsen: Keine Haftung aus Verpflichtungserklärung in Niedersachsen

Urteil vom 11.2.2019 – 13 LB 441/18, gleichlautend: 13 LB 435/18 – asyl.net: M27057

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der niedersächsischen Anordnungen zur Aufnahme Schutzsuchender aus Syrien ab 2013 abgegeben wurden, endet mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG wegen Schutzzuerkennung an die Begünstigten.
- 2. Jedenfalls aber ist die Heranziehung der Verpflichtungsgebenden auf Grundlage solcher Verpflichtungserklärung rechtswidrig, wenn bei der Prüfung der Erstattungsforderung kein Ermessen ausgeübt wurde. Da das niedersächsische Innenministerium vertreten hatte, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen zeitlich begrenzt ist, liegen atypische Fälle vor, die bei beabsichtigter Heranziehung über diesen Zeitraum hinaus eine Ermessensausübung erfordern. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot kann die Ermessensentscheidung in diesen Fällen jedoch nur in einem Verzicht auf die Heranziehung bestehen.
- 3. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall die Heranziehung rechtswidrig, weil die Ausländerbehörde die finanzielle Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden nicht ordnungsgemäß geprüft hat. Auch deswegen ist hier ein atypischer Fall anzunehmen, der von der die Erstattung fordernden Behörde eine Ermessensentscheidung erfordert.

(Siehe hierzu auch den Beitrag von Stella Keil in diesem Heft ab S. 101.)

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Die hier maßgebliche Verpflichtungserklärung des Klägers vom 11. August 2014, die dieser gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises Uelzen abgegeben hat, bietet keine Grundlage für seine Heranziehung zu den genannten Kosten (1.), jedenfalls aber ist die Heranziehung des Klägers auf Grundlage dieser Verpflichtungserklärung rechtswidrig (2.). [...]

Inhalt und Reichweite einer Verpflichtungserklärung, insbesondere für welchen Aufenthaltszweck und für welche Dauer sie gelten soll, sind durch Auslegung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zu ermitteln

(vgl. BVerwG, Urt. v. 26.1.2017, a. a. O., S. 216 ff. – juris Rn. 27 ff.; Urt. v. 24.11.1998, a. a. O., S. 6f. – juris Rn. 34).

Maßgebend ist grundsätzlich der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger der Erklärung bei objektiver Würdigung verstehen musste. Dieser Auslegungshorizont ändert sich ausnahmsweise dann, wenn die Verpflichtungserklärung

 $^{^{\}rm 13}$ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018, a. a. O. (Fn. 8).

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.12.2016 – 3 S 98.16 – Asylmagazin 4/2017, S. 167 ff.) – asyl.net: M24860.

Eine solche wird schon lange gefordert: UNHCR, Rechtliche Probleme beim Familiennachzug, Asylmagazin 4/2017, S. 135.

Carsten Hörich, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V. (Stand November 2017), S. 16, abrufbar auf familie.asyl.net unter Materialien; Hendrik Cremer, Das Recht auf Familie für unbegleitete Minderjährige: Eltern dürfen nachziehen – Geschwister nicht?, ZAR 8/2017, S. 317; UNHCR, a. a. O. (Fn. 15), S. 136.

¹⁷ Hörich, a. a. O. (Fn. 16); Cremer, a. a. O. (Fn. 16); UNHCR, a. a. O. (Fn. 15).

¹⁸ Vgl. Cana Mungan, Sebastian Muy und Daniel Weber, Familientrennung auf Dauer?, Asylmagazin 12/2018, S. 414 unter Verweis etwa auf die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) 32.1.3, S. 291.